

Unterlagen für die Anmeldung zur Eheschließung/Verpartnerung

Volljährige Verlobte/PartnerschaftswerberInnen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Ausländer/innen Reisepass usw.)
- Nachweis des Wohnsitzes - gegebenenfalls des Aufenthaltes (für Personen die keinen Wohnsitz in Österreich haben)
- Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung

Verlobte/PartnerschaftswerberInnen, die bereits verheiratet/verpartnert waren:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Ausländer/innen Reisepass usw.)
- Nachweis des Wohnsitzes - gegebenenfalls des Aufenthaltes (für Personen die keinen Wohnsitz in Österreich haben)
- Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde aller Vorehen/Verpartnerungen
- Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen/Verpartnerungen, (Scheidungs-, Aufhebungs- und Nichtigkeitsurteile bzw. -beschlüsse mit Rechtskraftbestätigung bzw. Sterbeurkunde)

Ausländische Verlobte:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Ausländer/innen Reisepass usw.)
- Nachweis des Wohnsitzes - gegebenenfalls des Aufenthaltes (für Personen die keinen Wohnsitz in Österreich haben)
- Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung
- Bestätigung der Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis, Familienstandbestätigung, nicht älter als 6 Monate) der zuständigen Heimatbehörde bzw. der Vertretungsbehörde des Heimatstaates (Botschaft, Konsulat).
- Nachweis der Staatsangehörigkeit - gültiger Reisepass
- Apostille, bzw. volle diplomatische Beglaubigung

Ausländische PartnerschaftswerberInnen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis des Wohnsitzes - gegebenenfalls des Aufenthaltes (für Personen die keinen Wohnsitz in Österreich haben)
- Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung
- aktuelle Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können
- Nachweis der Staatsangehörigkeit - gültiger Reisepass
- Apostille, bzw. volle diplomatische Beglaubigung

Gegebenenfalls weitere Unterlagen:

- Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung
- Eidesstattliche Erklärung
- Übersetzung
- Lichtbildausweis

Fremdsprachige Urkunden, die nicht international oder in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt werden.